
Systemzahl: 01-01/00-1950

Schlagworte: Inventargegenstände Öffnung verschlossener Schreibtisch Kasten aufsperrern

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Innenrevision
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Dienststellen

Beilagen

LAD1-IR-26091/001-01

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Klein		12783	7. März 2001

Betrifft

Öffnung von versperrten Inventargegenständen in Abwesenheit des Benützers;
Dienstanweisung, Neufassung

Wenn aus einem triftigen Grund während der Abwesenheit eines Bediensteten dessen versperrte Inventargegenstände (Schreibtisch, Kasten und dgl.) geöffnet werden müssen, so hat der Leiter der Dienststelle bzw. dessen Stellvertreter in Anwesenheit eines zweiten Bediensteten die Öffnung und nachher die Verschließung vornehmen zu lassen.

Über diese Vorgänge ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die bei Öffnung und Verschließung anwesenden Bediensteten, der Zeitpunkt und die entnommenen Akten oder sonstigen Gegenstände anzuführen sind. Die Niederschrift ist von den Anwesenden zu fertigen und beim Personalhilfsakt abzulegen.

Sollte die Öffnung von Inventargegenständen des Leiters einer Dienststelle erforderlich sein, so darf die Öffnung in diesem Falle nur über Auftrag einer nachstehenden Personen erfolgen.

Anordnungsbefugnis zum Öffnen
der Inventargegenstände

beim Leiter der Dienststelle

Landesamtsdirektor	Abteilung des Amtes der Landesregierung Bezirkshauptmannschaft
Leiter der Gruppe Gesundheit und Soziales	Landespensionisten- und Pflegeheim
Leiter der Gruppe Baudirektion	Gebietsbauamt
Leiter der Gruppe Straße	Straßenbauabteilung
Leiter einer Straßenbauabteilung	Straßenmeisterei Brückenmeisterei Betriebswerkstätte
Leiter der Abteilung Güterwege	Bauabteilung
Bezirkshauptmann	Landeskindergarten

Bei allen übrigen Dienststellenleitern ist in einem derartigen Fall die vorgesetzte Fachabteilung anordnungsbefugt.

Zur Vermeidung von Stockungen im Amtsbetrieb sind Akten oder Aktenteile ohne ausreichende dienstliche Begründung nicht unter Verschluss zu halten, sofern in der DA Kanzleiordnung nichts anderes festgelegt ist.

Die Dienstanweisung vom 24. November 1983, LAD-10062, mit der Systemzahl 01-01/00-1950 wird aufgehoben.

Dr. S e i f
Landesamtsdirektor

elektronisch unterfertigt